2. Gegen den Armeebefehl in der vorgelegten Form ist nichts zu bemerken.

3. Die Bedingung, daß die politische Leitung mit Herbeiführung eines Friedens rechnet, den Deutschland braucht, läßt infolge ihrer Unbestimmtheit und wegen der Verschiedenheit der Beurteilung der an einen brauchbaren Frieden zu stellenden Anforderungen keine präzise Stellungnahme zu.

4. Der rücksichtslose U-Bootkrieg kann nur nach Zurückziehung unserer Amerika, Holland, Dänemark und Schweden gegebenen Zusagen begonnen werden. Ob diese Zurücknahme im Januar 1917 möglich sein wird, kann nur unter Berücksichtigung der alsdann bestehenden Gesamtlage, heute also noch nicht endgültig beurteilt werden. Dagegen wird bei Ablehnung unseres Friedensangebotes Amerika gegenüber unser Standpunkt in der Frage der bewaffneten Handelsschiffe mit allem Nachdruck vertreten werden.

Es würde mit Dank erkannt worden sein, wenn die O. H. L. den jetzigen Vortrag an Allerhöchster Stelle erst nach Fühlungnahme mit der politischen Leitung erstattet hätte.

## 6.

### Armeebefehl.*)

Soldaten! In dem Gefühl des Sieges, den Ihr durch Eure Tapferkeit errungen habt, habe ich und die Herrscher der treuverbündeten Staaten dem Feinde ein Friedensangebot gemacht.

Ob das damit verbundene Ziel erreicht wird, bleibt dahingestellt. —

Ihr habt weiterhin mit Gottes Hilfe dem Feinde standzuhalten und ihn zu schlagen.

gez. Wilhelm I. R.

Gr. H. Qu., den 12. 12. 1916.

**An das deutsche Heer.**

Diese Order richtet sich auch an meine Marine, die alle ihre Kraft treu und wirkungsvoll eingesetzt hat in dem gemeinsamen Kampfe.

gez. Wilhelm I. R.

## 7.

### Das Friedensangebot vom 12. 12. 1916.

Die Note hat folgenden Wortlaut:

Der furchtbarste Krieg, den die Geschichte je gesehen hat, wütet seit bald 2½ Jahren in einem großen Teile der Welt. Diese Katastrophe, die das Band einer gemeinsamen tausendjährigen Zivilisation nicht hat aufhalten können, bringt die Menschheit um ihre wertvollsten Errungenschaften. Sie droht den geistigen und materiellen

*) Von der Obersten Heeresleitung entworfen und vom Reichskanzler bis auf geringe Abänderungen gebilligt. Der Verfasser.